



Landratsamt
Biberach

Lärm – ein alltägliches Problem

Ein Merkblatt zum Thema Lärm

Lärm – ein alltägliches Problem

Das Problem ist vielen Zeitgenossen bekannt: was für den Einen ein musikalisches Hörvergnügen ist, bedeutet für den anderen unerträglichen Krach und eine hochgradige Belästigung. Dieses Beispiel lässt sich beliebig auf andere Lebensbereiche, z.B. Sportwettkämpfe, Open-Air-Veranstaltungen, Bierzeltfest u.a übertragen.

Lärm ist allerdings nicht nur eine Belästigung – ein Übermaß an Lärm kann über vielfältige Zwischenstufen von Gereiztheit und Konzentrationsstörungen bis hin zu ernsthaften Erkrankungen, wie Gehör- und Kreislaufschäden führen.

Für Lärm hat der Gesetzgeber daher eine Grenze festgelegt. Diese ist grundsätzlich von Uhrzeit, Dauer und Wahrnehmungsort abhängig.

Dieses Merkblatt soll Sie über das Thema Lärm allgemein informieren und dazu beitragen, Lärm-Konflikte bereits frühzeitig zu verhindern.

• Immissionswerte für Lärm

Gebietstyp nach Bau NVO		Zulässiger Immissionsrichtwert * nach TA-Lärm	
	Planzeichen	tagsüber 6:00 – 22:00 Uhr	nachts 22.00 - 6:00 Uhr
Industriegebiet	GI	70 dB (A)	70 dB (A)
Gewerbegebiet	GE	65 dB (A)	50 dB (A)
Kerngebiet	MK	60 dB (A)	45 dB (A)
Mischgebiet	MI	60 dB (A)	45 dB (A)
Dorfgebiet	MD	60 dB (A)	45 dB (A)
Allgem. Wohngebiet	WA	55 dB (A)	40 dB (A)
Kleinsiedlungsgebiet	WS	55 dB (A)	40 dB (A)
Reines Wohngebiet	WR	50 dB (A)	35 dB (A)
Kurgebiet	SO	45 dB (A)	35 dB (A)
Klinikgebiet	SO	45 dB (A)	35 dB (A)

o Geräuschspitzen / seltene störende Ereignisse

Etwaige kurzzeitige **Geräuschspitzen**, die den Richtwert am Tage um mehr als 30 dB (A) überschreiten sollen vermieden werden. Zur Sicherung der Nachtruhe sollen nachts auch kurzzeitige Überschreitungen der Richtwerte um mehr als 20 dB (A) vermieden werden.

Im Falle **seltener störender Ereignisse** (z.B. Rummelplatz, Rockkonzert, Fastnacht etc. sind an bis zu 10 Tagen im Kalenderjahr unabhängig vom Gebietstyp Lärmimmissionen von 70 dB (A) tags, 65 dB (A) tags während der Ruhezeit und 55 dB (A) nachts zulässig. Handelt es sich um seltene störende Ereignisse, so sollen die Geräuschspitzen die zuletzt genannten Werte tagsüber nicht um mehr als 20 dB (A) und nachts nicht mehr als 10 dB (A) überschreiten.

○ Messorte der genannten Werte

- a. bei **unbebauten Nachbargrundstücken**, die mit zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden bebaut werden dürfen, befindet sich der Messpunkt 3 m von der Werksgeländegrenze entfernt in 1,2 m Höhe über dem Erdboden.
- b. bei **bebauten Nachbargrundstücken** mit Gebäuden, die für den Aufenthalt von Menschen bestimmt sind befindet sich der Messpunkt 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster oder – bei Fenstern die nicht geöffnet werden können - im Gebäude.

○ Zuschlag für Ruhezeiten (Wohngebiete)

Bei Geräuscheinwirkungen in der Zeit von **6.00 Uhr bis 7.00 Uhr** und von **20.00 Uhr bis 22.00 Uhr** ist die erhöhte Störwirkung durch einen **Zuschlag von 6 dB (A)** zu den jeweiligen Mittelungspegeln der Teilzeiten zu berücksichtigen.

• Lärmstärke

Lärm lässt sich messen. Die Druckwellen des Schalls verbreiten sich in der Luft mit 340 m/s, also mit über 1200 km/h aus. Die Schallwellen werden mit einem Mikrophon gemessen, welches die Impulse der Schallwellen in elektrische Signale umwandelt. Die Maßeinheit ist d(B)A, ihre Skala reicht von 0 – 130 d(B)A.

Da sich unter diesen abstrakten Werten nur wenige Menschen etwas vorstellen können, folgen hier einige Vergleichswerte für die Bewertung von Lärmimmissionen

Hörgrenze	0 dB (A)
Atmen	15 dB (A)
sehr ruhiges Zimmer	30 dB (A)
Hintergrundschall im Haus	40 dB (A)
Unterhaltung	50 dB (A)
Fernsehgerät in Zimmerlautstärke	65 dB (A)
Staubsauger	70 dB (A)
Straßenverkehr	80 dB (A)
Schwerlastverkehr	90 dB (A)
Presslufthammer	105 dB (A)
Rockkonzert	110 dB (A)
Start eines Düsenflugzeuges	120 dB (A)
Schmerzgrenze	130 dB (A)

Quelle: Gesellschaft für Lärmbekämpfung e.V. (Hrsg.): Lärmfibel, Berlin 1988, S.8.

Je 10 dB (A) mehr oder weniger bedeuten etwa eine Verdoppelung oder Halbierung des subjektiven Lärmstärkeindrucks.

• Hinweise

- Abweichende Regelungen der zulässigen Lärmimmissionen, wie z. B. die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) sind bei den o.g. Richtwerten nicht berücksichtigt. Extrem laute Gartenhelfer wie z.B. Freischneider, Motorkettensägen oder auch Laubgebläse dürfen nach letztgenannter Verordnung nur an Werktagen (Mo. – Sa.) in der Zeit von 9:00 Uhr – 13:00 Uhr und 15:00 Uhr – 17:00 Uhr betrieben werden.

- Informieren Sie sich vor dem Kauf von Maschinen über deren Geräuschemissionen (Betriebsanleitung). Bevorzugen Sie leisere Geräte.
- Nehmen Sie auf schutzwürdige Interessen anderer Rücksicht. Oftmals ermöglicht schon das zeitliche Verlegen einer Tätigkeit einen Konflikt. (z. B. Rasenmähen, freiwillig erst ab 14:00 Uhr)
- Bitte versuchen Sie im Interesse einer guten Nachbarschaft sowie im Interesse eines gedeihlichen Zusammenlebens auf die vermeintlichen Verursacher von Lärmemissionen in einem privaten Gespräch zuzugehen. Vielfach können schon auf diese Weise Missverständnisse und einmalige Verfehlungen geklärt werden und das gutnachbarliche Klima bleibt gewahrt.
- Lässt der Nachbar überhaupt nicht mit sich reden, so können Sie im akuten Notfall die Polizei rufen

Stand 12/2006